

Braucht das Verbraucherrecht neue Rechtsdurchsetzungsmodelle?

In Deutschland besteht momentan eine Vielzahl sowohl von außergerichtlichen als auch gerichtlichen Rechtsdurchsetzungsmodellen. Diese werden jedoch von Verbrauchern und Unternehmern teilweise nur in relativ geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Das liegt vor allem an Unwissenheit und der damit verbundenen Unsicherheit sowie am rationalen Desinteresse der Verbraucher, das durch unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursacht wird.

I. Außergerichtliche Rechtsdurchsetzungsmodelle

Wie kann die Schlichtung ausgestaltet werden, um eine sinnvolle Ergänzung im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu sein?

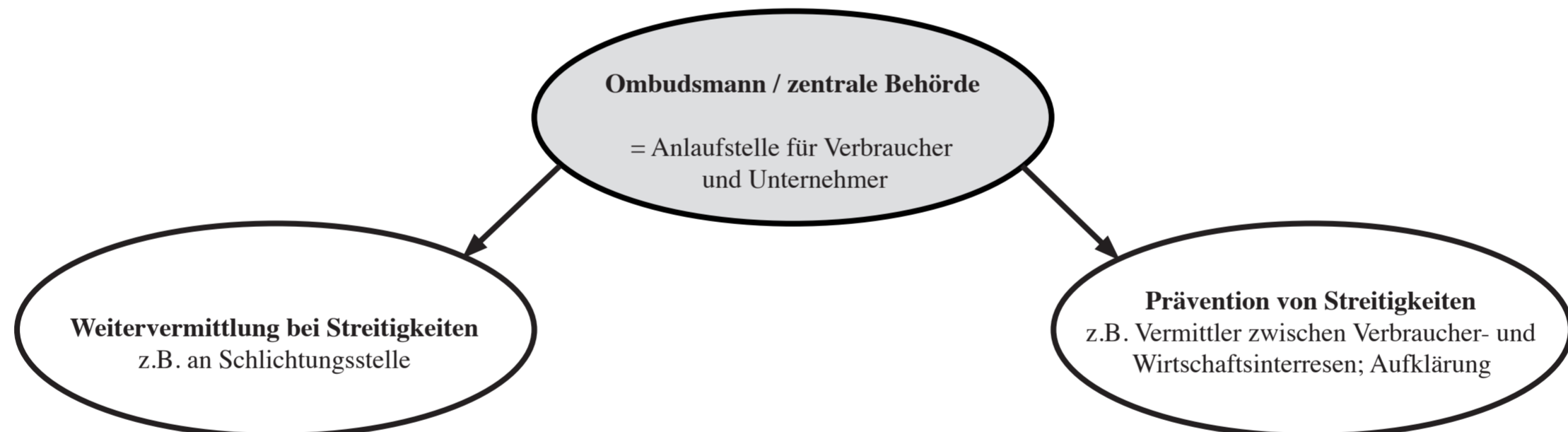
Schlichtung: Ein unabhängiger Dritter ermittelt als Schlichter den Sachverhalt und erarbeitet einen Lösungsvorschlag, dessen Annahme den Parteien frei steht.

- Eine Schlichtung kann kostengünstiger und zeitsparender sein als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere wenn es um geringe Streitwerte oder komplexe Sachfragen geht.
- Schlichtung ist aber nur dann effektiv, wenn das Hauptinteresse beider Parteien darin besteht, durch die außergerichtliche Streitbeilegung eine endgültige Einigung zu erzielen.
- Um die Qualität der Schlichtung zu gewährleisten, sollte jedenfalls eine Schlichtungsperson Volljurist sein.

- Die Fragmentierung durch Länderregelungen sollte aufgehoben werden, der Bund sollte seine Gesetzgebungskompetenz wahrnehmen.
- Spezialisierte Schlichtungsstellen sind beizubehalten, um auf deren besondere Sachkenntnis zurückgreifen zu können.
- Für die Verbraucher muss eine zentrale Stelle eingerichtet werden, welche die Streitigkeiten an die jeweils zuständige spezialisierte Schlichtungseinrichtung verweist.
- Die zentrale Stelle behält den Überblick über Problemschwerpunkte, die ggf. einer präzedenzfähigen gerichtlichen Klärung zuzuführen sind.
- Eine „weiße Liste“ der die Schlichtung anerkennenden Unternehmen sollte veröffentlicht werden.

Braucht Deutschland einen Konsumentenombudsmann?

- Um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und um das rationale Desinteresse zu überwinden, ist es sinnvoll, eine neue und zentrale Anlaufstelle für Verbraucher zu konzipieren.
- Der Konsumentenombudsmann könnte als „Gesicht“ einer neu zu schaffenden Behörde fungieren.
- Ziel und Zweck dieser zentralen Anlaufstelle ist es, die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher handhabbarer zu machen und das Zusammenwirken von behördlichen und privaten Stellen im Bereich des Verbraucherschutzes zu verbessern.



- Dazu sollte der Konsumentenombudsmann eine „Verteilerfunktion“ wahrnehmen.
- Ergänzend sollte eine Drittbeauftragung der klagebefugten Verbände durch die öffentliche Stelle möglich sein.
- Die durch die Behörde aggregierten Informationen sollten den klagebefugten Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte insbesondere die Gewinnabschöpfungsverfahren effektiver gestalten.
- In Zusammenarbeit mit Unternehmens- und Verbraucherverbänden sollten unter der Leitung des Ombudsmannes „Codes of Conduct“ erarbeitet werden.
- Der Ombudsmann nimmt eine Aufsichts- und Qualitätssicherungsfunktion gegenüber den spezialisierten Schlichtungsstellen ein.
- Koordiniert Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Einbeziehung neuer Medien.

II. Gerichtliche Rechtsdurchsetzungsmodelle

Wie könnte die gerichtliche Rechtsdurchsetzung verbessert werden?

- Ansprüche aus Streu- und Massenschäden können de lege lata noch nicht effektiv durchgesetzt werden.
- Das KapMuG ist im Anwendungsbereich sehr beschränkt, Streitverkündung und Nebenintervention können nur bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung erklärt werden.
- Verbandsklagen auf Unterlassung sowie das Gewinnabschöpfungsverfahren bieten den betroffenen Verbrauchern keinen angemessenen Ausgleich.

- Die Idee des Musterklageverfahrens sollte auf andere Sektoren übertragen werden.
- Es gilt, für bestimmte Schadenstypen die Möglichkeit eines privaten Schadensregulierers im Anschluss an ein Gerichtsurteil politisch auszuloten.
- Um die Gewinnabschöpfungsklage effektiver zu gestalten, sollte der abgeschöpfte Gewinn den klagebefugten Verbänden zugestanden werden, sodass diese ihn zweckgebunden zur Prozessfinanzierung einsetzen können.